

Reglement über die Führung der Gemeindebibliothek

(Bibliotheksreglement)

Datum 29. Oktober 2019

Ordnungsnummer 431.11

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Rechtsgrundlage	3
	Art. 2 Zweck	3
	Art. 3 Grundlagen	3
II.	Leistungen und Organisation	3
	Art. 4 Grundsatz	3
	Art. 5 Ziele	3
1.	Leistungen der GBW	3
1.1	Allgemeine Aufgaben	3
	Art. 6 Angebots- und Medienmix	3
	Art. 7 Bibliotheksmodell	4
	Art. 8 Begleitende Dienstleistungen	4
	Art. 9 Online-Zugang	4
	Art. 10 Finanzielle Eigenleistung	4
	Art. 11 Öffnungszeiten	4
	Art. 12 Aufgaben Bibliothekskommission	4
1.2	Pädagogisch orientierte Leistungen	4
	Art. 13 Zusammenarbeit mit der Schule	4
	Art. 14 Begleitende pädagogische Dienstleistungen	4
	Art. 15 Kooperativer Medienerwerb	4
2.	Leistungen der Gemeinde	5
	Art. 16 Finanzierung	5
	Art. 17 Rechnungsführung	5
	Art. 18 Bibliotheksräumlichkeiten	5
	Art. 19 Konstituierung Bibliothekskommission	5
3.	Personelles	5
	Art. 20 Anforderungen	5
4.	Controlling	5
	Art. 21 Berichtswesen	5
	Art. 22 Budgetierung	6
III.	Rekursinstanzen	6
	Art. 23 Bibliothekskommission	6
	Art. 24 Gemeinderat	6
IV.	Schlussbestimmungen	6
	Art. 25 Inkrafttreten	6

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf § 48 Abs. 3 des Gemeindegesetzes¹ und Art. 24 der Gemeindeordnung² erlässt der Gemeinderat nachfolgendes Reglement.

Art. 2 Zweck

Das Bibliotheksreglement regelt die zu erbringenden Leistungen und deren Evaluation sowie die Berichterstattung der Gemeindebibliothek Weisslingen (GBW).

Art. 3 Grundlagen

Grundlage dieses Reglements bilden einerseits die Richtlinien von Bibliosuisse³, andererseits die Legislaturplanung 2018-2022 des Gemeinderats.

II. Leistungen und Organisation

Art. 4 Grundsatz

Die Gemeinde betreibt eine Gemeindebibliothek, die ein umfassendes und zeitgemässes Angebot bereithält und auf vielfältige Art vertreibt. Dabei werden sowohl pädagogische als auch allgemeine literarische Bedürfnisse berücksichtigt. Danach richten sich die zu erbringenden Leistungen und die damit verbundenen Aufgaben.

Art. 5 Ziele

¹ Die GBW ist nicht nur Gemeinde-, sondern auch Schulbibliothek. Ein besonderer Schwerpunkt für die Bereitstellung der Dienstleistungen liegt deshalb bei den Bedürfnissen der Schule Weisslingen. Die Zusammenarbeit zwischen Schule und GBW hat einen Mehrwert sowohl für die Schule als auch für die GBW zu schaffen.

² Diesen Mehrwert gilt es mit folgenden Zielsetzungen zu erreichen:

- Erschliessung und Nutzung der in Schule und Bibliothek vorhandenen Ressourcen zur Förderung von Lesen/Schreiben/Hören und zur Medienerziehung;
- Entwicklung und Förderung der Lese-/Schreib-/Hör-/Informationskompetenz von Schülerinnen und Schülern durch die Zusammenarbeit der Schule mit der GBW;
- alle Schülerinnen und Schüler kennen die GBW, erhalten kostenlosen Zugang zur GBW und können jegliche Medien ausleihen;
- alle Klassen besuchen mindestens 2x jährlich die GBW und nutzen die Medienangebote;
- die Schülerinnen und Schüler nutzen die Bibliothek als Lese-, Lern-, Schreib- und Freizeitort.

1. Leistungen der GBW

1.1 Allgemeine Aufgaben

Art. 6 Angebots- und Medienmix

¹ Die GBW stellt einen ausgewogenen Angebots- und Medienmix sicher, indem sie ihr Angebot so gestaltet, dass der Medienbestand regelmässig auf die Anforderungen der Schule (Lehrplan 21) abgestimmt wird.

² Es sind sowohl analoge als auch digitale Medien bereitzustellen. Entwicklungen im Bibliothekswesen hinsichtlich Angebote und Angebotsvertrieb sind gebührend zu berücksichtigen.

³ Um die Aktualität des Gesamtbestandes zu gewährleisten, werden jährlich mindestens 10 % des Medienbestandes (Printmedien) und 20 % des Nonbook-Bestandes neu angeschafft und ebenso viele ausgeschieden. Medien sollten mit wenigen Ausnahmen nicht älter als 10 Jahre alt sein.

¹ LS 131.1

² WRS 101.1

³ Richtlinien für Schulbibliotheken, <https://bibliosuisse.ch/Dokumente/Shop/Downloads/Richtlinien-Schulbibliotheken-2014> (9. Oktober 2019) und Broschüre Richtlinien für Gemeindebibliotheken [kostenpflichtig], <https://bibliosuisse.ch/Angebote/Bestellungen> (9. Oktober 2019)

Art. 7 Bibliotheksmodell

- 1 Die GBW wird als öffentlich zugängliche Ausleihbibliothek geführt.
- 2 Eine Ausleihe und Verlängerung aller Medien ist sowohl vor Ort als auch über das Internet zu ermöglichen. Entsprechende Infrastrukturen sind bereitzustellen und zu betreiben.
- 3 Die Ausleihe ist mit einem geeigneten Informations- und Kommunikationssystem zu organisieren.

Art. 8 Begleitende Dienstleistungen

Begleitende Dienstleistungen in Form von Einführungsveranstaltungen der Bibliothek, mind. zwei Veranstaltungen pro Jahr zu bibliotheksnahen Themen wie z. B. Lesungen oder Präsentationen neuer Angebote etc. sind anzubieten.

Art. 9 Online-Zugang

- 1 Die GBW führt einen Online-Katalog aller Bestände. Der Katalog kann über das Internet abgefragt werden.
- 2 Ebenfalls werden Informationen über Veranstaltungen der GBW auf der Webseite geführt.

Art. 10 Finanzielle Eigenleistung

- 1 Zeichnen sich aus Sicht der Bibliothekskommission Änderungen strategischer oder finanzieller Aspekte ab, sind diese frühzeitig dem Gemeinderat offenzulegen.
- 2 Die GBW erwirtschaftet 10 % ihrer Ausgaben selbst (Selbstfinanzierung).
- 3 Für grössere Einzelfinanzierungen von Projekten ist die Zustimmung der Bibliothekskommission einzuholen, die wiederum Antrag an den Gemeinderat stellt.
- 4 Die Bibliotheksleitung hat alle vier Jahre zusammen mit der Liegenschaftenverwaltung die Flächenbedarfsermittlung auszuarbeiten.

Art. 11 Öffnungszeiten

- 1 Die GBW muss während mindestens 12 Stunden pro Woche an fünf Tagen geöffnet sein.
- 2 Während den Schulferien ist die GBW mindestens 2 Stunden pro Woche geöffnet.

Art. 12 Aufgaben Bibliothekskommission

- 1 Die Bibliothekskommission sichert die operative Ausrichtung der GBW.
- 2 Die Bibliothekskommission trifft sich nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, zu einer Sitzung, in der grundlegende Themen betr. Organisation, Medienbeschaffung, Finanzen, Personal und Qualität besprochen werden. Die Bibliotheksleitung ist für die Einberufung der Sitzungen und die Traktandierung der Themen verantwortlich.

1.2 Pädagogisch orientierte Leistungen

Art. 13 Zusammenarbeit mit der Schule

- 1 Die GBW unterstützt die Schule bei der Entwicklung eines literalen Schullebens.
- 2 Die GBW führt jährlich fest terminierte Führungen für alle Klassen ab Kindergarten bis und mit Sekundarstufe durch. Sie berät die Lehrpersonen bei der Auswahl von Büchern und stellt der Schule nach Wunsch der Lehrpersonen themenbezogene Bücher- und Medienkisten bereit.
- 3 Die GBW stellt sicher, dass die Lehrpersonen im Ausleihsystem zurechtkommen und die Bibliothek mit ihren Klassen selbständig besuchen können.

Art. 14 Begleitende pädagogische Dienstleistungen

Darunter fallen animationsorientierte Services wie Elternanlässe, Erzählnacht, Spielabende, spezielle spielerisch zentrierte Anlässe zum Erwerb von Kompetenzen im Umgang mit dem Bibliotheksangebot.

Art. 15 Kooperativer Medienerwerb

- 1 Die GBW ermöglicht in Absprache mit der Schule die Partizipation von Schülerinnen und Schülern am Erwerb von neuen Medien. Interessierte Schülerinnen und Schüler helfen mit bei Auswahl, Einkauf, Ordnung, Ausleihe, Präsentation, Projekten und bei der Gestaltung der Bibliothek.

² Zwecks Abstimmung der Bedürfnisse ist ein regelmässiger Austausch zwischen GBW und Schule zu institutionalisieren. Hierzu lädt die GBW die Lehrervertretung der Primar- und Sekundarstufe zweimal jährlich zu einem Informationsaustausch ein. Dieser Anlass dient sowohl der Kontaktpflege als auch der Klärung von Wünschen, Bedürfnissen und Anforderungen der Schule an die GBW.

³ Die Beschlüsse über die Umsetzung konkreter Projekte sowie deren Terminierung obliegen der Bibliothekskommission.

2. Leistungen der Gemeinde

Art. 16 Finanzierung

¹ Die Gemeinde entrichtet der GBW einen maximalen jährlichen Beitrag von CHF 99'999.99, jeweils fällig und zu überweisen bis 20. Januar des laufenden Jahres.

² Der effektive Betrag errechnet sich aus der Pauschale pro Einwohner (CHF 28.00, je hälftig von der Gemeinde und von der Schule getragen) mal Anzahl Einwohner per Stichtag 31. Dezember des Vorjahres.

³ Dieser Betrag wird, soweit erforderlich, der Teuerung angepasst. Darüber entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Budgets der Gemeinde.

Art. 17 Rechnungsführung

Die Rechnung der GBW, welche Bestandteil der Erfolgsrechnung der Gemeinde bildet, wird durch die Abteilung Finanzen und Steuern geführt.

Art. 18 Bibliotheksräumlichkeiten

Die Gemeinde stellt der GBW angemessene Räumlichkeiten in Weisslingen zur Verfügung.

Art. 19 Konstituierung Bibliothekskommission

¹ Gemeinderat und Schulpflege delegieren je ein Mitglied in die Bibliothekskommission.

² Bei Bedarf kann die Gemeinde zusätzlich ein Mitglied mit beratender Stimme in Absprache mit der Bibliotheksleitung in die Kommission delegieren.

³ Die Bibliotheksleitung ist von Amtes wegen Mitglied der Bibliothekskommission.

3. Personelles

Art. 20 Anforderungen

¹ Die Leitung der GBW erfolgt durch eine Fachperson. Sie verfügt über eine anerkannte bibliothekarische Ausbildung⁴.

² Mindestens eine Mitarbeitende resp. ein Mitarbeitender der GBW verfügt über entsprechende Weiterbildungen und Erfahrungen im pädagogisch-didaktischen und medienpädagogischen Bereich.

³ Mitarbeitende der GBW haben den Grundkurs SAB erfolgreich absolviert.

⁴ Mitarbeitende der GBW unterstehen der Schweigepflicht bezüglich aller vertraulichen Informationen, die sie aufgrund ihrer Arbeit erhalten.

4. Controlling

Art. 21 Berichtswesen

¹ Die GBW nimmt eine proaktive Informationspolitik gegenüber der Gemeinde wahr. Sie hat der Gemeinde jeweils bis 31. Mai des laufenden Jahres den Jahresbericht des Vorjahres zu unterbreiten.

² Die GBW erstattet zudem zweimal pro Jahr (Mai und September) ein mündliches Reporting im Gemeinderat.

⁴ Zum Beispiel EFZ Fachmann/Fachfrau Information und Dokumentation, Berufsbegleitende MAS, DAS oder CAS in Bibliotheks- und Informationswissenschaft, Weiterbildung für Gemeinde- und Schulbibliotheken, wie sie die Zentralbibliothek Zürich anbietet.



Art. 22 Budgetierung

¹ Die GBW liefert der Gemeinde bis September des laufenden Jahres die Budgetzahlen für das nächste Jahr und stellt gleichzeitig einen Antrag für die Auslösung der jeweils nächsten Finanzierungsrunde.

² Es können Fonds für Rückstellungen gebildet werden.

III. Rekursinstanzen

Art. 23 Bibliothekskommission

Bei Streitfällen zwischen Bibliothekspersonal und Bibliotheksbenutzern oder Bibliotheksleitung und Personal ist die Bibliothekskommission Rekursinstanz.

Art. 24 Gemeinderat

Bei Streitfällen zwischen Bibliotheksleitung und Bibliothekskommission ist der Gemeinderat Rekursinstanz.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 25 Inkrafttreten

Das Bibliotheksreglement wird nach Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Weisslingen

Andrea Conzett
Gemeindepräsident

Silvano Castioni
Gemeindeschreiber